

Bericht an den Gemeinderat

BearbeiterIn: Franz Scheucher, MAS

BerichterstatterIn: ELISABETH
POTZINGER

GZ: 017578/2014/0005

Graz, 19.10.2017

SeniorInnenresidenz Robert Stolz 2020 –Erweiterung/Sanierung

~~Nichtöffentliche Sitzung!~~

Das Gebäude Theodor-Körner-Straße 67 – die heutige SeniorInnenresidenz Robert Stolz – war ursprünglich das alte Unfallkrankenhaus UKH, und wurde in der Zeit vom Oktober 1987 bis Februar 1990 zu einem Pflegeheim umgebaut und am 14. Mai 1990 als Pflegeheim (ehemals Seniorenzentrum, Pflegewohnheim Geidorf) feierlich eröffnet. Das Nutzungs- und Gestaltungskonzept des seinerzeitigen Umbaus waren damals sehr modern.

In der Konzeption, Nutzung und Architektur von Pflegeheimen hat in den letzten 30 Jahren ein massiver Paradigmenwechsel stattgefunden. Das KDA (Kuratorium Deutscher Altershilfe) beschreibt mittlerweile 5 Generationen von Pflegeheimen. War das Gebäude Theodor-Körner-Straße 67 bei der Eröffnung ein Pflegeheim der 2. Generation (Leitbild Krankenhaus), in dem pflegebedürftige „PatientInnen behandelt“ wurden, hat es sich durch bauliche Adaptierungsmaßnahmen im Jahr 2010 (Farb- und Lichtkonzepte, Bodensanierung, Neugestaltung Eingang/Foyer) sowie der Umsetzung moderner Pflegekonzepte hin zu einem Wohnheim (3. Generation) entwickelt, in dem pflegebedürftige „BewohnerInnen aktiviert“ werden.

Die GGZ haben mit der Eröffnung der neuen Pflegewohnheime – Aigner Rollett, Peter Rosegger und Erika Horn – das Wohngemeinschaftsmodell der 4. Generation eingeführt. In diesen stehen – wie es auch das KDA beschreibt – „Geborgenheit und Normalität“ an erster Stelle. Ziel des Wohngemeinschaftsmodells ist ein größtmögliches Maß an Lebensqualität und persönlicher Freiheit, bei ausreichender Sicherheit und Förderung der vorhandenen Fähigkeiten zu gewährleisten. Der Tagesablauf orientiert sich an den Bedürfnissen der BewohnerInnen. Unter Berücksichtigung der Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit der BewohnerInnen nimmt die gemeinsame Alltagsgestaltung und Teilnahme am Alltagsgeschehen entsprechend der Vorlieben und Fähigkeiten einen hohen Stellenwert ein. Insbesondere BewohnerInnen mit dementiellen Erkrankungen profitieren von diesem Konzept. Dieses gibt Sicherheit und trägt zum Wohlbefinden bei.

Die Architektur einer Wohngemeinschaft erinnert an eine Wohnung. Das „Daheimgefühl“ der BewohnerInnen soll gefördert werden. Es gibt gemeinsame Wohn- und Essbereiche mit integrierten Küchen. Die Zimmer der BewohnerInnen sind der persönliche (Rückzugs)Bereich. Für die Pflegepersonen gibt es in den Wohnbereichen dezentrale Arbeitszonen anstelle der klassischen Pflegestützpunkte.

Die Architektur der SR Robert Stolz erinnert derzeit stark an ein Krankenhaus (lange Gänge, unklar definierte Ess- und Wohnbereiche, abgeschlossene Teeküchen und Stützpunktbereiche). Im Zuge des Projekts RS 2020 wurden Elemente des Wohngemeinschaftsmodells inhaltlich (Prozesse, Dienstzeiten, etc.) bereits eingeführt. Das Architektur-Büro DI Andexer hat unterstützt von einem interdisziplinären Projektteam einen Plan erarbeitet. Es werden neue, offene Wohn- und Essbereiche und 4 zusätzliche dezentrale

Arbeitsbereiche für die MitarbeiterInnen und BewohnerInnen gestaltet. Die starre Gangstruktur soll möglichst aufgelöst werden. Im 4. OG verbleibt ein Hauptpflegestützpunkt, die anderen werden zu Sozialraum, Hauswirtschaftsraum für die BewohnerInnen und einem Arzt-/Therapieraum umgebaut. Zwei Pflegebäder werden zu Wohlfühlbädern aufgewertet; die anderen beiden Pflegebäder in Einzelzimmer (im Gegenzug wurden Doppel- in Einzelzimmer umfunktioniert) umgebaut. Nach dem Umbau existieren 98 Betten (bisher 100 Betten). Um die Qualität der Reinigung der persönlichen Wäsche unserer BewohnerInnen zu steigern, wird im Untergeschoß ein Raum für eine hauseigene Wäscheversorgung errichtet. Dies ist zugleich auch ein altersgerechter Arbeitsplatz für unsere MitarbeiterInnen.

Die Planungsvorschläge wurden bereits mit dem Land Steiermark, Fachabteilung 8 besprochen. Der Umbau soll im Oktober 2017 starten, die Fertigstellung ist für August 2018 geplant.

Für die Umbauarbeiten inkl. Einrichtung werden € 725.000.- exkl. USt veranschlagt.

Die Finanzierung wird unter Inanspruchnahme eines direkten, nicht rückzahlbaren 25 %-igen Zweckzuschusses gemäß Kommunalinvestitionsgesetz 2017 (KIG 2017) erfolgen. Der Antrag zum Zweckzuschuss wird unmittelbar nach der gegenständlichen Beschlussfassung beim Bundesministerium eingereicht. Die Restfinanzierung in Höhe von rund € 543.750,- erfolgt aus den dafür veranschlagten Mitteln der GGZ.

Wir wollen mit dieser Investition unseren vertrauenden BewohnerInnen ein Wohnumfeld bieten, dass ihnen ein Daheimgefühl sowie Wohnlichkeit und Sicherheit bietet. Gleichzeitig soll für die MitarbeiterInnen das Arbeiten durch die Neugestaltung der Räumlichkeiten (Hauptstützpunkt, dezentrale Arbeitsbereiche, Sozialraum, etc.) und Prozessoptimierung (Gruppenbildung, Logistik, etc.) verbessert werden.

Der Verwaltungsausschuss der Geriatrischen Gesundheitszentren der Stadt Graz

stellt daher gemäß § 5 (2) Organisationsstatut der GGZ

den

A n t r a g,

der Gemeinderat wolle gemäß § 4 (2) Organisationsstatut der GGZ beschließen:

Erweiterung / Sanierung der SeniorInnenresidenz Robert Stolz in Höhe von € 725.000,- netto unter Verwendung des Zweckzuschusses gemäß Kommunalinvestitionsgesetz 2017.

Der Bearbeiter:



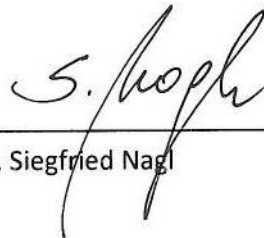
Franz Scheucher MAS

Der Geschäftsführer:



Prof. Dr. Gerd Hartinger MPH

Der Bürgermeister:



Mag. Siegfried Nagl

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit _____ Stimmen angenommen/ abgelehnt/ unterbrochen in der Sitzung des

Verwaltungsausschusses der Geriatriischen Gesundheitszentren der Stadt Graz

am 3.10.2017

Die Schriftführerin:

Die Vorsitzende:




Lisa Winkler BA



GRⁱⁿ Elisabeth Potzinger

Abänderungs-/Zusatzantrag:

Der Antrag wurde in der heutigen	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen	<input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von _____ GemeinderätInnen		
<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit _____ Stimmen / _____ Gegenstimmen) angenommen.	
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt		
Graz, am <u>3.10.17</u>	Die/Der Schriftführer/in: 	

Beilage/n:



Antrag für Gemeinden

Zweckzuschuss gemäß Kommunalinvestitionsgesetz 2017 (KIG 2017)

Angaben zur antragstellenden Gemeinde

Gemeinde	Landeshauptstadt Graz
Gemeindekennzahl	60101
Anschrift (Straße, Postleitzahl, Ort)	Hauptplatz 1, 8011, Graz
E-Mail-Adresse	franz.scheucher@stadt.graz.at

Ansprechperson

Anrede	MAS
Vor- und Zuname	Franz Scheucher
Telefonnummer	+43 316 7060 1401

(Korrespondenz wird ausschließlich per E-Mail geführt)

Angaben zum Investitionsvorhaben

Der Zweckzuschuss wird gemäß § 2 Abs. 2 KIG 2017 für die folgende zusätzliche Bauinvestition auf kommunaler Ebene bestimmt (zuschussfähige Bauinvestitionen siehe Durchführungsbestimmungen):

- Z 1. Errichtung, Erweiterung und Sanierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen
- Z 2. Errichtung, Erweiterung und Sanierung von Einrichtungen für die Seniorenbetreuung und Betreuung von behinderten Personen
- Z 3. Abbau von baulichen Barrieren (Abbau von Barrieren in Gebäuden sowie deren barrierefreier Zugang)
- Z 4. Errichtung und Sanierung von Sportstätten und Freizeitanlagen im Eigentum der Gemeinde
- Z 5. Öffentlicher Verkehr (ohne Fahrzeuginvestitionen)
- Z 6. Schaffung von öffentlichem Wohnraum
- Z 7. Sanierung (insbesondere auch thermische Sanierung) und Errichtung von Gebäuden im Eigentum der Gemeinde
- Z 8. Abfallentsorgungsanlagen und Einrichtungen zur Abfallvermeidung
- Z 9. Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungseinrichtungen
- Z 10. Maßnahmen in Zusammenhang mit dem flächendeckenden Ausbau von Breitband-Datennetzen

Projektname/Projektbezeichnung Erweiterung/Sanierung SeniorInnenresidenz Robert Stolz

Beschreibung des Investitionsvorhabens / Projektträger

Die SeniorInnenresidenz wurde 1990 eröffnet. Um die Wohnqualität für die BewohnerInnen zu erhöhen und die Prozesse zu optimieren, werden Sanierungs- und Ausbauarbeiten durchgeführt. Die langen krankenhaushausartigen Gangstrukturen werden aufgebrochen und (Wohn)Gemeinschaftsbereiche im Sinne der 4. Generation (KDA) errichtet. Dies betrifft vor allem die Schaffung von gemeinsamen Wohn- und Essbereichen, dezentralen Stützpunkten, Sanierung der Badezimmer, tlw. Neukonzeption der Nebenräume sowie Neumöblierungen.

Investitionsstandort

Straße, Hausnummer Theodor Körner Straße 67

Postleitzahl, Ort 8010, Graz

Geplanter Baubeginn November 2017

Geplante Fertigstellung Juni 2018

Kostenplan

Höhe der Gesamtinvestition der antragstellenden Gemeinde EUR 725.000.-

(Keine eigenen Personalkosten, Eigenleistungen, Fahrzeugkosten, Ankäufe von bestehenden Anlagen/Gebäuden)

Angaben zur Vorsteuer

Ist der Träger des Investitionsvorhabens vorsteuerabzugsberechtigt

- Ja, zur Gänze (weiter bei Punkt 1.)
- Nein (weiter bei Punkt 2.)
- Teilweise (weiter bei Punkt 3.)

1. Ja, Träger des Investitionsvorhabens ist zur Gänze vorsteuerabzugsberechtigt

Brutto-Gesamtkosten EUR 870.000.-

Minus Vorsteuer EUR 145.000.-

Netto-Gesamtkosten EUR 725.000.-

2. Nein, Träger des Investitionsvorhabens ist nicht vorsteuerabzugsberechtigt

Brutto-Gesamtkosten

EUR

3. Der Träger des Investitionsvorhabens ist teilweise vorsteuerabzugsberechtigt

(Wenn nicht für alle Bereiche eine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht ist der beim Finanzamt geltend zu machende Vorsteuerbetrag von den Brutto-Gesamtkosten in Abzug zu bringen.)

Brutto-Gesamtkosten

EUR

Minus teilweiser Vorsteuer

EUR

Verbleibende Gesamtkosten

EUR

Finanzierungsplan

Eigenmittel

EUR

543.750.-

Fremdmittel (Höhe und Herkunft)

EUR

EUR

EUR

EUR

Sonstige geplante Förderungen oder Zuschüsse
(Höhe und Herkunft)

EUR

EUR

EUR

Beantragter Zweckzuschuss gemäß KIG 2017
(max. 25 % der Gesamtkosten)

EUR

181.250.-

Überweisung des Zweckzuschusses (Bankverbindung)

Bankinstitut

UniCredit Bank Austria AG

Kontoinhaber

Geriatrische Gesundheitszentren der Stadt Graz

IBAN

AT24 1200 0514 2915 5301

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses

Beizulegende Unterlagen

Bescheinigung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters oder einer berechtigten Vertretung über die **Zusätzlichkeit** gemäß § 2 Abs. 5 KIG 2017 (Formular „Bescheinigung der Gemeinde über die Zusätzlichkeit der Bauinvestition gemäß § 2 Abs. 5 Kommunalinvestitionsgesetz 2017 – Beilage zum Antrag eines Zweckzuschusses gemäß KIG 2017“)

Beschluss des Gemeinderates zur Durchführung des Projektes oder Beschluss über den Voranschlag der Gemeinde in dem das Investitionsprojekt gesondert ausgewiesen wird

Zusätzliche Unterlage zur Gewährung eines Zweckzuschusses für die Schaffung von öffentlichem Wohnraum gemäß § 2 Abs. 2 Z 6 KIG 2017:

Bestätigung der zuständigen Baubehörde, der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder einer berechtigten Vertretung über die Erfüllung der Standards gemäß der Art 15a B-VG Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen, BGBl. II Nr. 251/2009 i.d.g.F. (Formular „Bestätigung der Gemeinde über die Erfüllung der Standards – Beilage zum Antrag zur Gewährung eines Zweckzuschusses für die Schaffung von öffentlichem Wohnraum gemäß § 2 Abs. 2 Z 6 KIG 2017“)

Zusätzliche Unterlage zur Gewährung eines Zweckzuschusses für Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungseinrichtungen gemäß § 2 Abs. 2 Z 9 KIG 2017:

Wenn eine Finanzierung aus Mitteln gemäß Umweltförderungsgesetz erfolgt, ist die Kopie des Förderantrages (ohne Beilagen) samt Eingangsbestätigung des zuständigen Amtes der Landesregierung beizulegen.

Zusätzliche Unterlage zur Gewährung eines Zweckzuschusses für Maßnahmen in Zusammenhang mit dem flächendeckenden Ausbau von Breitband-Datennetzen gemäß § 2 Abs. 2 Z 10 KIG 2017:

Vorlage einer schriftlichen Bestätigung seitens des Breitbandbüros über die erfolgte Beratung (Kontakt: breitbandbüro@bmvit.gv.at). Falls die Beratung vom Breitbandbüro nicht innerhalb von sechs Wochen durchgeführt wurde, ist das erfolgte Ansuchen an das Breitbandbüro beizulegen.

Allgemeine Erklärungen und Zustimmungen der antragstellenden Gemeinde

Die Antragstellerin oder der Antragsteller erklärt, alle Angaben nach bestem Wissen richtig und vollständig gemacht zu haben und sich über die dem beantragten Zweckzuschuss zu Grunde liegenden und auf der Homepage der Buchhaltungsagentur des Bundes (BHAG) veröffentlichten Durchführungsbestimmungen (www.buchhaltungsagentur.gv.at) und den Bestimmungen gemäß KIG 2017 informiert zu haben. Wesentliche Änderungen zum gestellten Antrag sind umgehend der BHAG bekannt zu geben.

Die Gewährung des Zweckzuschusses erfolgt chronologisch entsprechend der Reihenfolge des Einlangens der vollständigen und beurteilungsfähigen Anträge nach Maßgabe der für die Gemeinde zur Verfügung stehenden Mittel.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller verpflichtet sich nach Durchführung des Investitionsprojektes bzw. bis spätestens bis 31.1.2021 die Einhaltung der Zuschussbedingungen zur Gewährung des Zweckzuschusses gegenüber der BHAG mit allen erforderlichen Unterlagen nachzuweisen. Das bezuschusste Investitionsprojekt muss bis 31.1.2021 fertig gestellt sein. Nicht nachgewiesene oder nicht anerkannte Beträge werden vom Bund bei den nachfolgenden monatlichen Ertragsanteilsvorschüssen in Abzug gebracht.

Der Bund hat das Recht, die Zweckzuschüsse jederzeit zu evaluieren, die widmungsgemäße Verwendung zu überprüfen und Einzelfallüberprüfungen der Investitionen, für die ein Zweckzuschuss gewährt wurde, vorzunehmen. Die Gemeinden sind verpflichtet den Bund dabei zu unterstützen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller nimmt zur Kenntnis, dass sämtliche Informationen für Zwecke der Prüfung, Berichterstattung und Evaluierung offengelegt werden können.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller nimmt zur Kenntnis, dass die im Zusammenhang mit der Abwicklung der Zweckzuschüsse anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer gesetzlich übertragenen Aufgabe ist oder sonst gemäß §§ 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000 in der jeweils geltenden Fassung geboten ist, für Zwecke der Gewährung, Abwicklung, Prüfung, Kontrolle und Evaluierung des Zweckzuschusses verwendet werden können. Im Rahmen dieser Verwendung kann es dazu kommen, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes und des Bundesministeriums für Finanzen übermittelt oder offengelegt werden müssen. Dasselbe gilt für den Fall, dass mehrere Stellen der Antragstellerin oder dem Antragsteller für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, Förderungen oder Zuschüsse gewähren oder gewähren wollen und einander daher zu verständigen haben.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller nimmt zur Kenntnis, dass bei einem Antrag auf Gewährung eines Zweckzuschusses gemäß § 2 Abs. 2 Z 9 und § 2 Abs. 2 Z 10 KIG 2017 die zuständigen Förderbehörden zur vorrangigen Behandlung über die Antragstellung informiert werden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zweckzuschusses.

Das unterfertigte Formular ist elektronisch unter kip@bhag.gv.at einzubringen.

Anfragen sind per E-Mail an kip@bhag.gv.at zu stellen.

Ort, Datum

GRAZ, 21. P. 2017

Name und Unterschrift Bürgermeisterin/Bürgermeister oder
berechtigte Vertretung der antragstellenden Gemeinde und
Gemeindestempel



Bestandteil des
Gemeindestatsarchivs
Der Schriftführer: 



**Bescheinigung der Gemeinde über die Zusätzlichkeit der Bauinvestition gemäß
§ 2 Abs. 5 Kommunalinvestitionsgesetz 2017 (KIG 2017)**

Beilage zum Antrag eines Zweckzuschusses gemäß KIG 2017

Antragstellende Gemeinde	Landeshauptstadt Graz
Gemeindekennzahl	60101
Anrede Bürgermeisterin/Bürgermeister	Mag.
Vor- und Zuname Bürgermeisterin/Bürgermeister	Siegfried Nagl
Investitionsvorhaben	Sanierung SeniorInnenresidenz Robert Stolz
Investitionsstandort	Theodor Körner Straße 67, 8010 Graz

Der Zweckzuschuss gemäß Kommunalinvestitionsgesetz 2017 (KIG 2017) wird nur für zusätzliche Projekte gewährt. Das sind Bauinvestitionen, von deren Kosten zum 31.12.2016 im jeweiligen Gemeindevoranschlag bzw. vom jeweiligen Projektträger höchstens die Planungskosten budgetiert waren und mit der Bauinvestition zum 31.3.2017 noch nicht begonnen wurde (§ 2 Abs 3 KIG 2017).

Dieses Vorhaben ist im Nachtragsvoranschlag 2017 oder Voranschlag 2018 vorgesehen.

Hiermit wird die Zusätzlichkeit der Bauinvestition – siehe Antrag - gemäß KIG 2017 bestätigt.

Das unterfertigte Formular ist gemeinsam mit dem Antrag auf Gewährung eines Zweckzuschusses gemäß Kommunalinvestitionsgesetz 2017 elektronisch unter kip@bhag.gv.at einzubringen.

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses

Der Schriftführer:

Ort, Datum

Graz, 21.09.2017

Name und Unterschrift Bürgermeisterin/Bürgermeister der
antragstellenden Gemeinde oder einer berechtigten Vertretung
und Gemeindestempel